

Wegleitung zur quartalsweisen Berichterstattung von Versicherungsunternehmen

1. Zweck und Bedeutung der Wegleitung

Gemäss Art. 35 Abs. 1 und 2 des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG) beaufsichtigt die Aufsichtsbehörde die Geschäftstätigkeit der Versicherungsunternehmen. Sie wacht darüber, dass die Gesetze eingehalten werden, die Solvenz der Versicherungsunternehmen erhalten bleibt, erforderliche Rückstellungen gebildet und die Belange der Versicherten ausreichend gewahrt werden.

Zusätzlich zur jährlichen Rechnungslegung und Berichterstattung (Art. 39 Abs. 1 VersAG) kann die Aufsichtsbehörde gemäss Art. 39 Abs. 2 VersAG eine quartalsweise Berichterstattung anordnen und nach Art. 42 Abs. 2 VersAG die Geschäftsführung, die Vermögenslage, die Eigenmittel und Rückstellungen (hinsichtlich Höhe, Anlage und Verwaltung) prüfen.

Weiters haben sowohl Schadenversicherungen (Art. 31 Abs. 2 VersAV) als auch Lebensversicherungen (Art. 41 Abs. 2 VersAV) der Aufsichtsbehörde über die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen und die zu deren Bedeckung dienenden Vermögenswerte jeweils per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember Bericht zu erstatten.

Zweck und Bedeutung der vorliegenden Wegleitung ist die Spezifizierung der quartalsweisen Berichterstattung von Versicherungsunternehmen an die Aufsichtsbehörde, um dieser einen aktuellen Überblick über die Geschäftstätigkeit, die Prämienentwicklung, die Kapitalausstattung und die versicherungstechnischen Rückstellungen sowie über die zukünftige Geschäftsplanung (Budget) zu geben und die allgemeine laufende Aufsicht gemäss Art. 35 Abs. 1 VersAG zu ermöglichen.

2. Geltungsbereich

Diese Wegleitung gilt für alle Unternehmen, die dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG) unterliegen.

3. Termine für die quartalsweise Berichterstattung

Als Stichtage für die quartalsweise Berichterstattung werden von der Aufsichtsbehörde

gemäss Art. 39 Abs. 2 VersAG die jeweils letzten Tage eines Quartals, somit der 31. März,

der 30. Juni, der 30. September und der 31. Dezember festgelegt. Die

Versicherungsunternehmen haben ihre Berichte vollständig spätestens einen Monat nach

den jeweiligen Stichtagen einzureichen.

Versicherungsunternehmen, die während des Jahres gegründet werden, haben ihren ersten

Bericht für das erste volle Quartal der Geschäftstätigkeit zu erstellen und entsprechend

einzureichen.

4. Ablauf der quartalsweisen Berichterstattung

Die Aufsichtsbehörde wird den Versicherungsunternehmen zu Beginn eines Kalenderjahres

die aktuelle Fassung des Formulares zur quartalsweisen Berichterstattung mit einer

entsprechenden Ausfüllanleitung zur Verfügung stellen (Bereitstellung als Download auf der

Homepage www.fma-li.li unter Versicherungsunternehmen / Laufende Aufsicht /

Quartalsmeldungen). Dieses Formular gilt für die Berichterstattung des ganzen Jahres.

Die Versicherungsunternehmen sind aufgefordert, spätestens einen Monat nach Abschluss

des ersten Quartals das gemäss Anleitung ergänzte Formular rechtzeitig in elektronischer

Form an die im Formular angegebene Mailadresse der Aufsichtsbehörde zu senden.

Dasselbe Formular ist nach Abschluss des zweiten Quartals bzw. des dritten Quartals

gemäss Anleitung um die entsprechenden weiteren Daten zu ergänzen und wiederum an die

Aufsichtsbehörde zu senden.

Am Jahresende ist das Formular mit den Daten des vierten Quartals und den Budgetdaten

für das kommende Geschäftsjahr zu ergänzen. Das vollständig ausgefüllte Formular ist

wiederum in elektronischer Form an die im Formular angegebene Mailadresse zu senden.

FMA @ Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Versicherungs- und Vorsorgeaufsicht

Stand: Dezember 2014